

# Eckpunktepapier **Der Rat des Pastoralen Raums**

*Mit Bezug auf das Statut für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022, Nr. 54), § 6 wird dieses Eckpunktepapier als Orientierung für den Aufbau und die Funktionsweise des Rates des Pastoralen Raums für die Leitungsteams der Pastoralen Räume und die Steuerungsgruppen für die Pastoralen Räume zur Verfügung gestellt.*

## **1. Vorbemerkung**

Das Statut des Pastoralen Raums beschreibt den Rat des Pastoralen Raums als Organ des Pastoralen Raums (§ 3). Die **Bildung dieses Organs ist verbindlich** und durch die Leitungsteams und die Pfarrer im Pastoralen Raum sicherzustellen.

In § 6 heißt es: „Der Rat des Pastoralen Raums ist ein Gremium, in dem sich die Delegierten der pfarrlichen Gremien zusammen mit von der Synodalversammlung gewählten Personen und dem Leitungsteam über die Schwerpunkte der Pastoral im Sinne des Abschlussdokuments der Diözesansynode 2013-2016, insbesondere einer diakonischen und missionarischen Ausrichtung, verständigen. Die Beratungen zum Haushalt erfolgen in gemeinsamer Abstimmung zwischen diesem Gremium und der Verbandsvertretung.“

Für den Rat des Pastoralen Raums wird zum jetzigen Zeitpunkt keine Ordnung in Kraft gesetzt. Vielmehr soll ein Entwicklungsrahmen eröffnet werden, um mit neuen Formen der Beteiligung Erfahrungen zu machen.

Den Leitungsteams und den Pfarrern im Pastoralen Raum sollen hiermit **Eckpunkte für die Bildung und Arbeitsweise des Rates des Pastoralen Raums** zur Verfügung gestellt werden.

Ziel ist es, nach einer **zweijährigen Probephase**, beginnend ab Errichtung des Pastoralen Raums, die verschiedenen Herangehensweisen mit den Verantwortlichen in den Pastoralen Räumen auszuwerten. Auf der Grundlage dieser Auswertung soll eine Ordnung für den Rat des Pastoralen Raums entwickelt und in Kraft gesetzt werden.

## **2. Eckpunkte für die Ausrichtung, Bildung und Arbeitsweise des Rates des Pastoralen Raums**

2.1 Der Rat des Pastoralen Raums basiert auf folgenden Grundsätzen:

Der Rat des Pastoralen Raums ist ein Gremium auf der Ebene des Pastoralen Raums, in dem die gewählten, berufenen und geborenen Mitglieder und das Leitungsteam in pastoralen Fragen zusammenwirken und Entscheidungen herbeiführen.

Er ist der Umsetzung der Beschlüsse der Bistumssynode und einer missionarisch-diakonischen Kirchenentwicklung verpflichtet und orientiert sich bei seiner Arbeit am Rahmenleitbild für die Pfarrei und den Pastoralen Raum.

Der Rat des Pastoralen Raums trägt zusammen mit dem Leitungsteam auch Verantwortung für den inneren Zusammenhalt und die gemeinsame Sendung der *Orte von Kirche* im Pastoralen Raum.

## 2.2 Der Rat des Pastoralen Raums hat folgende Aufgaben:

Der Rat des Pastoralen Raums wirkt mit bei der Umsetzung des Rahmenleitbilds für die Pfarrei und den Pastoralen Raum und sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Umsetzung der diözesanen pastoralen Rahmenvorgaben.

Er berät die pastoralen Schwerpunkte im Pastoralen Raum unter Würdigung der Empfehlungen der Synodalversammlung und trifft entsprechende Entscheidungen.

Der Rat des Pastoralen Raums fördert die Zusammenarbeit der Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und weiterer *Orte von Kirche* und evaluiert regelmäßig die pastorale Entwicklung im Pastoralen Raum.

Der Rat des Pastoralen Raums schafft zusammen mit dem Leitungsteam und den Verantwortlichen für Ehrenamtsentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement und fördert dieses.

Der Rat des Pastoralen Raums arbeitet mit dem Verbandsausschuss und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes bei allen wichtigen den Pastoralen Raum betreffenden Fragen eng zusammen.

Der Rat des Pastoralen Raums wählt die ehrenamtlichen Kandidatinnen und Kandidaten des Leitungsteams, die dem Bischof unverzüglich zur Bestätigung vorgeschlagen werden.<sup>1</sup>

Der Rat des Pastoralen Raums wählt bzw. delegiert Mitglieder in die diözesanen Gremien entsprechend der jeweiligen Ordnung.

Der Rat des Pastoralen Raums veröffentlicht die Tagesordnung der nächsten Sitzung und ein Ergebnisprotokoll.

## 2.3 Der Rat des Pastoralen Raums hat folgende Rechte:

Der Rat des Pastoralen Raums ist in allen den Pastoralen Raum betreffenden Fragen beratend oder beschließend tätig. Er unterstützt das Leitungsteam in Fragen der Pastoral und des Weltdienstes.

Die Zustimmung des Rats des Pastoralen Raums ist notwendig vor Entscheidungen über:

- die pastoralen Schwerpunktthemen im Pastoralen Raum,
- die Einrichtung von Themenzentren im Pastoralen Raum,
- alle Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte des Weltdienstes im Pastoralen Raum.

Der Rat des Pastoralen Raums ist zu informieren über:

- die Arbeit des Leitungsteams,
- die Handlungsfelder der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralen Raum, besondere pastorale Situationen im Pastoralen Raum,
- die Arbeit und die Beschlüsse der pfarrlichen Gremien im Pastoralen Raums, sofern sie die Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen,
- die Arbeit und die Beschlüsse der diözesanen Gremien, sofern sie Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen,

---

<sup>1</sup> Das Nähere bestimmt sich nach Eckpunkten für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder im Leitungsteam, die zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.

- Gesetze und Verordnungen des Bistums, sofern sie den Pastoralen Raum oder die Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen.

#### 2.4 Hinweise zur Zusammenarbeit mit dem Verbandsausschuss und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands des Pastoralen Raums

Der Rat des Pastoralen Raums macht auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzungen strategische Vorgaben zum Einsatz von Ressourcen und zur Gestaltung von Entwicklungszielen, die bei der Vermögensverwaltung und der Aufstellung der Haushaltspläne zu würdigen sind.

Um die enge Zusammenarbeit zu gewährleisten, nimmt je ein Mitglied des Rats des Pastoralen Raums an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands des Pastoralen Raums beratend teil. Für den Verhinderungsfall ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Rat des Pastoralen Raums zu wählen. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbands des Pastoralen Raums an den Sitzungen des Rats des Pastoralen Raums beratend teil.

Alle Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands des Pastoralen Raums sind dem Rat des Pastoralen Raums offenzulegen.

Der Haushalt des Kirchengemeindeverbands des Pastoralen Raums wird in einer gemeinsamen Sitzung beraten und von der Verbandsvertretung beschlossen. Ein Protokoll dieser Sitzung ist im Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

Zu den Entwürfen der Haushaltspläne des Kirchengemeindeverbands des Pastoralen Raums nehmen die Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums schriftlich Stellung. Diese vom teilnehmenden Mitglied an den Sitzungen des Verbandsausschusses bzw. der Verbandsvertretung unterzeichnete Stellungnahme ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

#### 2.5 Zusammensetzung des Rats des Pastoralen Raum

Der Rat des Pastoralen Raums besteht aus:

- den Mitgliedern des Leitungsteams,
- den gewählten Mitgliedern der zusammengelegten Pfarreien,
- den von den Pfarreiengemeinschaften gewählten Mitgliedern,
- den von der Synodalversammlung gewählten Mitgliedern (zukünftig),
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Caritasverbandes,
- und bis zu vier berufenen Mitgliedern.

Die zusammengelegten Pfarreien oder die Pfarreiengemeinschaften des Pastoralen Raums wählen mindestens eins und bis zu drei Mitglieder in den Rat des Pastoralen Raums. Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entscheidet der jeweilige Pfarrgemeinderat, Kirchengemeinderat oder Pfarreienrat.

## 2.6 Vorstand und Öffentlichkeit

Der Vorstand des Rats des Pastoralen Raums besteht in der Regel aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Laie, der nicht im hauptamtlichen Dienst des Pastoralen Raums steht. Das Leitungsteam wird im Vorstand durch ein entsandtes Mitglied vertreten.

Auf Beschluss des Rats der Pastoralen Raums kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer erweitert werden.

Die Sitzungen des Rats des Pastoralen Raums sind in der Regel öffentlich.

---

Kontakt für Rückfragen:

Dr. Thomas P. Föbel  
Referent für die Räte im Bistum Trier  
im Arbeitsbereich Ehrenamtsentwicklung  
Mustorstraße 2  
54290 Trier

0651/7105-328

0160-96747312

thomas.foessel@bgv-trier

[www.ehrenamt.bistum-trier.de](http://www.ehrenamt.bistum-trier.de)